

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg.

XII. Band.

(Ausgegeben den 8. Juli 1938.)

12. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 22. Gesetz vom 20. Juni 1938, betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten vom 6. November 1920.
- Nr. 23. Gesetz vom 30. Juni 1938, betreffend Umpfarrung des Klosters Blankenburg in die Kirchengemeinde Osterburg.
- Nachrichten.

N^o. 22.

Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten vom 6. November 1920.

Oldenburg, den 20. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 7 des Gesetzes betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten vom 6. November 1920 erhält folgenden Absatz 2:

Die Vermietung der Dienstwohnungen und Hausgärten dauernd oder vorübergehend unbesetzter Pfarrstellen geschieht

durch den Kirchenrat. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Oldenburg, den 20. Juni 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nr. 23.

Gesetz, betreffend Umpfarrung des Klosters Blankenburg in die Kirchengemeinde Osterburg.

Oldenburg, den 30. Juni 1938.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Das bisher zur Kirchengemeinde Holle gehörige Kloster Blankenburg wird in die Kirchengemeinde Osterburg in der Weise umgepfarrt, daß die Flur XXIV des Katasterbezirks Osterburg künftig zur Kirchengemeinde Osterburg gehört.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung, in steuerlicher und finanzieller Beziehung mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Alle zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Oberkirchenrat getroffen.

Oldenburg, den 30. Juni 1938.

Oberkirchenrat.

Volkers.

Nachrichten.

Der Pfarrer Krone in Goldenstedt ist am 4. Juni 1938 gestorben.

Ernannt:

zum 1. Juli 1938

der Vakanzprediger Schulze gemäß § 53 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Edewecht, eingeführt am 3. Juli 1938,

der Vakanzprediger Hauenschild gemäß § 53 Ziffer 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Neuenkirchen,

zum 1. August 1938 gemäß § 53 Ziffer 1a der Kirchenverfassung

der Vakanzprediger Bock zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Rodenkirchen,

der Vakanzprediger Geisemeyer zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Fedderwarden,

der Vakanzprediger Jacob zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Sengwarden.

Der Vakanzprediger Gleinig ist am 15. Mai 1938 in das Pfarramt zu Bockhorn eingeführt worden.

Beauftragt:

ab 1. Mai 1938 der stud. theol. Trensky mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Neuenhunteorf,

ab 1. Juni 1938 der prov. Assistenzprediger Weber in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Wangerrooge,

ab 4.—15. Juni 1938 stud. theol. Post mit der Vertretung des beurlaubten Pfarrers Siemens in Zetel und ab 16. Juni bis 9. Juli 1938 mit der Vertretung des beurlaubten prov. Vakanzpredigers Bruns in Neuenburg,

ab 16. Juni 1938 der Vakanzprediger Ebsen in Osterburg mit der Tätigkeit eines Assistenzpredigers in Oldenburg, zugleich mit der Vertretung des beurlaubten Pfarrers Siemens in Zetel, der prov. Hilfsprediger Herrms in Ohmstede mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Osterburg, der prov. Hilfsprediger Dannemann in Idsehn mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Ohmstede, der stud. theol. Müller mit der Tätigkeit eines prov. Hilfspredigers in Elisabethsehn, Sitz Idsehn.

Der prov. Hilfsprediger Barelmann in Brake ist mit dem 15. Juli 1938 von dort abberufen.

Die Witwe Johanne Katharine Auguste Gräper geb. Wulf in Oldenburg hat der Kirchengemeinde Strückhausen 500 RM. unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Bildblattfolge der Deutschen Evangelischen Kirche.

Auf die im Verlag Heinrich Beeken, Berlin C 2, Wallstraße 17/18, erschienene Bildblattfolge „Die Glocke ruft“ wird empfehlend hingewiesen. Das Heft behandelt folgende Fragen:

Sollen wir unsere Kinder taufen lassen?

Sollen wir sie in den Kindergottesdienst schicken?

Warum Konfirmation?

Warum kirchliche Trauung?

Preise: bis 100 Stück je 7,5 Rpf.

ab 101 " " 7 " "

" 500 " " 6,5 " "

" 1000 " " 6 " "

" 3000 " " 5,5 " "

Bestellungen unmittelbar an den Verlag.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

am 25. März 1938 Gertrud Brand in Oldenburg,

am 24. Juni 1938 Wilhelm Fuhrmeister in Wilhelmshaven.